

Eigenherstellung von Maschinen und Altmaschinen

- Dipl.-Ing. Helmut Heming,
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit, Referat
Arbeitsschutz, technischer
Verbraucherschutz

Inhalt

- Rechtsgrundlagen Inverkehrbringen
- Pflichten bei der Eigenherstellung
- Formale Anforderungen im Harmonisierten Bereich
- Rechtsgrundlagen Betrieb
- Mögliche Rechtsfolgen nicht normkonformen Handelns
- Zusammenfassung

1. Rechtsgrundlagen

- **Inverkehrbringen**
- Art. 95 ex-Artikel 100a
EG-Vertrag
- Bindendes Niveau der EU
in Richtlinien
- National umzusetzen in
Gesetzen / Verordnungen
- **Betrieb**
- Art. 137 ex-Artikel 118
EG-Vertrag
- Mindestvorschriften der
EU in Richtlinien
- National umzusetzen in
Gesetzen / Verordnungen

Inhalt der Richtlinie nach Art. 95 EG-Vertrag	Nr.	Umsetzung in deutsches Recht
Elektrische Betriebsmittel	73/23/EWG 93/68/EWG	1. GSGV
Spielzeug	88/378/EWG 93/68/EWG	2. GSGV
Maschinenlärm (Art. 95/136)	86/188/EWG	3. GSGV
Einfache Druckbehälter	87/404/EWG 90/488/EWG 93/68/EWG	6. GSGV
Gasverbrauchseinrichtungen	90/396/EWG 93/68/EWG	7. GSGV
Persönl. Schutzausrüstungen	89/686/EWG 93/95/EWG 93/68/EWG	8. GSGV
Maschinen	89/392/EWG 91/368/EWG 93/44/EWG 93/68/EWG	9. GSGV
Sportboote	94/25/EG	10. GSGV
Explosionsschutz	94/9/EG	11. GSGV
Aufzüge	95/16/EG	12. GSGV
Aerosolpackungen	75/324 EWG	13. GSGV
Druckgeräte	97/23	14. GSGV
Outdoor Richtlinie	2000/14/EG	32. BImSchV
Bauprodukte	89/106/EWG 93/66/EWG	Bauproduktengesetz
Elektromagnetische Verträglichkeit	89/336/EWG 92/31/EWG	EMV-Gesetz
Allgem. Produktsicherheit	92/59/EWG	Produktsicherheitsgesetz

Europäisch sozialpolitisch Richtlinien nach Art. 137 EG-Vertrag

Inhalt der Richtlinie	Umsetzung in deutsches Recht
Rahmen-Richtlinie Sicherheit u. Gesundheitsschutz	Arbeitsschutzgesetz
<i>Einzelrichtlinien</i>	<i>Verordnungen</i>
•Arbeitsstätten	•Verordnung Arbeitsstätten
•Benutzung Arbeitsmittel	• BetrSichV Abschnitt 2
•Benutzung PSA	•Verordnung zur Benutzung von PSA
•Handhabung schwerer Lasten	•Verordnung zur Handhabung schwerer Lasten
•Arbeit an Bildschirmgeräten	•Verordnung zur Arbeit an Bildschirmgeräten
•Sicherheitskennzeichnung	• Im Rahmen der ArbStättV

Pflichten bei der Eigenherstellung

Pflichten aus dem GPSG

- **§ 1 Anwendungsbereich**
 - (1) Dieses Gesetz gilt für das **Inverkehrbringen** und Ausstellen von Produkten, die **selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung** erfolgt.
- **§ 2 Begriffsbestimmungen**
 - (8) Inverkehrbringen ist **jedes Überlassen eines Produkts an einen anderen**, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wieder aufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist.

Gültigkeit der Maschinen- und der Aufzugsverordnung

§ 3 Maschinenverordnung Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

... Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der Maschinen oder Teile von Maschinen oder Sicherheitsbauteile unterschiedlichen Ursprungs zusammenfügt oder eine Maschine oder ein Sicherheitsbauteil für den Eigengebrauch herstellt.

Geltungsbereich des GPSG an Hochschulen

- Der AAMÜ stimmt der in der Sachverhaltsdarstellung geäußerten Rechtsauffassung zu und bittet die Geschäftsführung des AAMÜ den Bundesverband der Unfallkassen entsprechend zu unterrichten.
- ***Tenor: Beurteilung nach wirtschaftlichem Interesse (Lehre nicht unter GPSG; Auftragsforschung ja)***
- Der AAMÜ bittet den Arbeitskreis „Leitfaden“ das Thema für den Leitfaden auszuarbeiten.

Vorschriften über das Inverkehrbringen und Eigenherstellung

- Das GPSG gilt generell nicht für die Eigenherstellung
- Maschinen- und Aufzugsverordnung sind anzuwenden
- Hochschulen können dessen ungeachtet ausgenommen sein, weil keine wirtschaftliche Unternehmung vorliegt

Zukünftige Ausnahme

- **RICHTLINIE 2006/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)**
- *Artikel 1 Anwendungsbereich*
- (2) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgenommen:
 - h) Maschinen, die speziell für Forschungszwecke konstruiert und gebaut wurden und zur vorübergehenden Verwendung in Laboratorien bestimmt sind;
- *Artikel 26 Umsetzung*
- *Die Mitgliedsstaaten wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 29. Dezember 2009 an.*

Formale Anforderungen im Harmonisierten Bereich

Muster einer Konformitätserklärung

Konformitätserklärung
nach Maschinenrichtlinie 98/37/EG, Anhang II, Buchstabe A

Hiermit erklären wir in alleiniger Verantwortung
(Firma)
für
(Maschine)

die Konformität mit folgenden EU-Richtlinien
(Richtlinien)

z.B. - 98/37/EG Maschinenrichtlinie
- 73/23/EWG Niederspannungsrichtlinie in der gültigen Fassung
- 89/336/EWG EMV-Richtlinie in der gültigen Fassung.

Der Stand der Technik wird durch folgende harmonisierte Normen:
(Normen)
sowie nationale Normen und technische Spezifikationen:
(Normen und Spezifikationen).

definiert.

(Unterschrift)

Konformitätserklärung:

- Erstellen einer Konformitätserklärung
- In vielen Fällen beilegen der Konformitätserklärung
- Inhalt der Erklärung:
 - Eingehaltene Richtlinien
 - In Bezug genommene Normen

Formale Anforderungen im Harmonisierten Bereich

Erstellen einer technische Dokumentation, die folgendes beinhaltet:

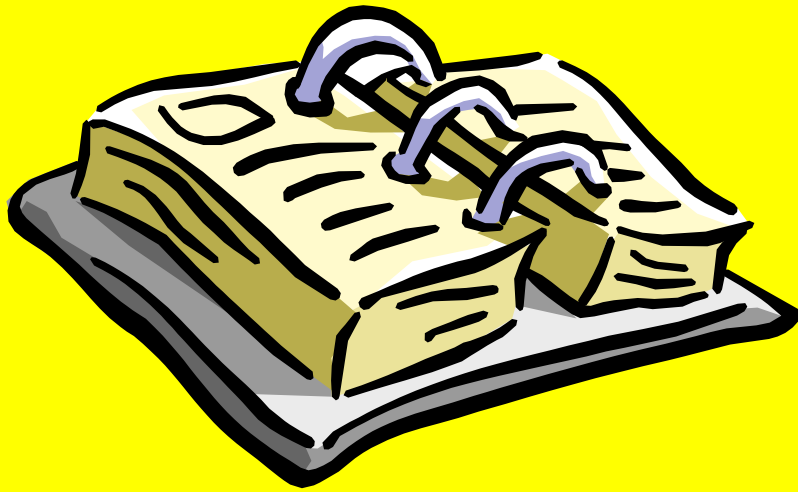
- einen Gesamtplan der Maschine sowie die Steuerkreispläne;
- detaillierte und vollständige Pläne, eventuell mit Berechnungen, Versuchsergebnissen usw. für die Überprüfung der Übereinstimmung der Maschine mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen;
- eine Liste
 - der grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie,
 - der Normen und
 - der anderen technischen Spezifikationen, die bei der Konstruktion der Maschine berücksichtigt wurden;

Formale Anforderungen im Harmonisierten Bereich

Technische Unterlage - Fortsetzung

- eine Beschreibung der Lösungen, die zur Verhütung der von der Maschine ausgehenden Gefahren gewählt wurden;
- auf seinen Wunsch, jeglichen technischen Bericht oder jegliches von einem zuständigen Laboratorium ausgestellte Zertifikat;
- wenn er die Konformität mit einer harmonisierten Norm erklärt, die dies vorschreibt, jeglichen technischen Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen, die er nach seiner Wahl selbst durchführen oder durch eine zuständige Stelle oder eine zuständige Laboratorium ausführen lassen kann;
- ein Exemplar der Betriebsanleitung der Maschine

Formale Anforderungen im Harmonisierten Bereich



- Betriebsanleitung (z.B. nach Maschinenverordnung /Richtlinie):
 - Inbetriebnahme,
 - Verwendung,
 - Handhabung,
 - Installation,
 - Montage/Demontage,
 - Rüstarbeiten,
 - Instandhaltungsarbeiten,

Formale Anforderungen im Harmonisierten Bereich



- Anbringung des CE – Zeichens
- = Erklärung des Herstellers / Inverkehrbringers, dass Gerät mit den Europäischen Richtlinien übereinstimmt

Entwicklung der Geräte- und Anlagensicherheit Perspektive

Mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung sollen:

- **Beschaffenheitsanforderungen** von Arbeitsmittel inklusive Überwachungsbedürftiger Anlagen in Verordnungen zu § 4 GSG eingestellt werden
- Alle **Betriebsanforderungen** an Arbeitsmittel, die nicht überwachungsbedürftige Anlagen sind, in Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung eingestellt werden
- Alle **Betriebsanforderungen** für überwachungsbedürftige Anlagen in Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung eingestellt werden

In UVVen dürfen zukünftig keine Regelungen mehr zur Beschaffenheit von Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen enthalten sein. Bei Regelungen zum Betrieb sind die UVVen dem staatl. Recht nachgeordnet.

Gründe der Neuordnung

Aufgrund von Doppelregelungen und Widersprüchen bei der Umsetzung europäischer Vorschriften in nationales Recht erging ein Entschluss des Bundesrates vom **06.06.1997** zur Neukonzeption des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen.

- Alle **Beschaffungsanforderungen** aus Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag sollen in Verordnungen nach § 4 GSG eingestellt werden
- Alle **Betriebsanforderungen** sollen in einer Betriebssicherheitsverordnung nach § 11 GSG eingestellt werden, die die derzeitigen Verordnungen ablöst

Daneben wird mit der Betriebssicherheitsverordnung die rechtliche Regelung der **Ablösung des Prüfmonopols** (TÜV) für überwachungsbedürftige Anlagen fortgesetzt.

Pflichten auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Ermächtigungsgrundlagen

§ 11 GSG

Betriebliche
Anforderungen an
überwachungsbedürftige
Anlagen

§§ 18, 19 ArbSchG

Benutzung von
Arbeitsmitteln
(89/655/EWG,
95/63/EG, 2001/45/EG)

Explosionsschutz (1999/92/EG)

Betriebssicherheitsverordnung

Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

Inhaltsübersicht

- **Allgemeine Vorschriften**
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- **Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel**
Gefährdungsbeurteilung, Anforderungen, Explosionsschutzdokument, Prüfung
- **Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen**
Betrieb, Erlaubnisvorbehalt, Prüfungen, zugelassene Überwachungsstellen
- **Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften**
Ausschuss für Betriebssicherheit, Ordnungswidrigkeiten
- **Anhänge**
Mindestvorschriften

Gefährdungsbeurteilung

- **Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 4 und 5 ArbSchG § 16 GefStoffV die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln**
- **Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und durch Wechselwirkung untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden**

Neu ist in § 3 Abs. 1 lediglich die **Klarstellung, dass Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander sowie mit Arbeitsstoffen (Gefahrstoffen) und Arbeitsumgebung mit in diese Beurteilung einzubeziehen sind.**

Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungs-
beurteilung nach
Arbeitsschutzgesetz

Gefährdungs-
beurteilung nach
BetrSichV

Sicherheitstechnische
Bewertung nach
BetrSichV

Gefährdungen
durch Tätigkeiten
am Arbeitsplatz, u.
a. durch die
Gestaltung von
Arbeitsverfahren

Gefährdungen
durch Benutzung
der Arbeitsmittel
und Wechsel-
wirkung u. a. mit
Gefahrstoffen

Ermittlung der
Prüffristen für
Anlagenteile,
Anlagen und die
Gesamtanlage

Arbeitsplatz

Arbeitsmittel

Überwachungsbe-
dürftige Anlagen

Beschaffenheitsanforderungen an Arbeitsmittel

- **Arbeitsmittel, die vor Inkrafttreten dieser VO erstmalig bereitgestellt wurden..**
..müssen den seinerzeitigen Rechtsvorschriften entsprechen, oder, wenn diese nicht bestehen, den Mindestanforderungen des Anhangs 1 entsprechen
- **Arbeitsmittel, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals bereitgestellt werden..**
..müssen solchen Rechtsvorschriften entsprechen, durch die Gemeinschaftsrecht in deutsches Recht umgesetzt wurde. Finden solche Rechtsvorschriften keine Anwendung, so sind wiederum die Mindestanforderungen nach Anhang 1 zu beachten

Unbeschadet davon müssen besondere Arbeitsmittel (z. B. Flurförderfahrzeuge) spätestens ab dem 01.12.2002 den Vorschriften des Anhangs 1 Nr. 3 entsprechen.

Neue Struktur des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

Gerätesicherheitsgesetz

Arbeitsschutzgesetz

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

Gefahrenanalyse



Druckgeräte
(14. GSGV)



Explosionsschutz
11. GSGV



Maschinen
9. GSGV



Aufzüge
(12. GSGV)

Betreiben von Arbeitsmitteln

Gefährdungsbeurteilung



Druckgeräte



Explosionsschutz



Maschinen



Aufzüge

BetrSichV

Umsetzung der BetrSichV im Betrieb – wie?

- 1. Schritt** Erfassen aller Arbeitsmittel - AM - (einschl. überwachungsbedürftiger Anlagen).
- 2. Schritt** Ermittlung der von den AM ausgehenden Gefährdungen und Bewertung dieser (Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG); Betrachtung der Wechselwirkungen zu anderen AM, Arbeitsstoffen bzw. der Arbeitsumgebung; Alles kritisch hinterfragen und Gefährdungsbeurteilung (nach BetrSichV) ergänzen.
- 3. Schritt** Maßnahmen nach dem Stand der Technik festlegen, dass die Benutzung der AM die ganze Lebensdauer gewährleistet ist;
Festlegung der notwendigen Prüfungen.
- 4. Schritt** Wirksamkeit der Maßnahmen kontrollieren, ggf. anpassen.

Pflichten des Arbeitgebers

- **Ermittlung der Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung (§§ 3, 4)**
- **Ermittlung der explosionsgefährdeten Bereiche, Einteilung von Zonen und Einhaltung der Maßnahmen nach Anhang 4, Explosionsschutzdokument (§§ 3, 5, 6)**
- **Beschaffung richtlinienkonformer Arbeitsmittel, sonst Beschaffenheit nach sonstigen Rechtsvorschriften, mindestens entsprechend Anhang 1 (§ 7)**
- **Festlegen der Art, des Umfanges und der Fristen erforderlicher Prüfungen sowie der Anforderungen an den Prüfer (§ 3 Abs. 3)**
- **Sicherstellung der Prüfung und Aufzeichnung der Ergebnisse (§§ 10, 11)**
- **Unterrichten und Unterweisen der Arbeitnehmer, Beauftragte Beschäftigte (§§ 8, 9)**

Pflichten des Betreibers

- **Betrieb nach dem Stand der Technik (§ 12)**
Inbetriebnahme nur, wenn die Anlage den Anforderungen der Verordnungen nach § 4 GSG entspricht, mindestens dem Stand der Technik
- **Erlaubnis (§ 13) für bestimmte**
 - **Dampfkesselanlagen**
 - **Füllanlagen**
 - **Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen (leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten)**
 - **Flugfeldbetankungsanlagen (entzündliche Flüssigkeiten)**
- **Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrend oder angeordnet (§§ 14, 15, 16, 17)**
- **Unfall- und Schadensanzeige (§ 18)**

Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und Eigenherstellung

- Auch und besonders wenn das GPSG (Inverkehrbringen) und dessen Verordnung nicht gelten, ist das Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen und sind die Mindestanforderung der Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten

Mögliche Rechtsfolgen nicht normkonformen Handelns

- **Privates Recht (Zivilrecht)**
Haftung
- **Öffentliches Recht i.S. / Verwaltungsrecht**
Anordnung, Verwaltungszwang (u.a. Zwangsgeld)
Gebühren
- **Strafrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht**
Strafe
Bußgeld

Betroffene und Folgen

Öffentliches Recht	Privatrechtliche Haftung	Strafrecht, Bußgeld
Grundsätzlicher Adressat juristische Person (Universität)		Nur natürliche Personen (Präsident der Uni und Beauftragte)
	Eventuell Rückgriff auf die verantwortlichen Beschäftigten	Eventuell Nebenfolge für juristische Person (Uni)

Rechtsfolgen Zusammenfassung

- Den Beschäftigten trifft ggf. eine strafrechtliche / ordnungswidrigkeitsrechtliche Strafe
- Den Beschäftigten trifft ggf. indirekt ein Haftungsrisiko
- **Dringend anzuraten sind klare Aufgabendelegationen**
- Ohne diese trifft den Verantwortlichen ein Organisationsverschulden; den Beschäftigten ein Übernahmeverschulden.
- Übertragen werden müssen immer Pflichten und Kompetenzen, die Fähigkeiten des Beauftragten sind zu berücksichtigen!

Zusammenfassung

- Eigenherstellung von Produkten erfordert immer die Einhaltung eines Sicherheitsstandards (GPSG und Verordnungen; Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung)
- Den Beschäftigten trifft ggf. eine strafrechtliche / ordnungswidrigkeitsrechtliche Strafe und ein haftungsrechtliches Risiko
- **Dringend anzuraten sind klare Aufgabendelegationen** unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Beschäftigten

Ende

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit